Studien- bzw. Lehrjahr: ……../…….

……
Familienname und Vorname:

……
Wohnanschrift:

……
Geburtsdatum:

…….. ……
Telefonnummer: E-Mail:

An die
Marktgemeinde St. Jakob i.Ros.
Marktstraße 7a
9184 St. Jakob i. Ros.

ANTRAG – Förderung (Fahrtkostenzuschuss) für Studenten und Lehrlinge

Ich beantrage die aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Juni 2018 bzw. 28. November 2019 beschlossene Förderung (Fahrtkostenzuschuss) seitens der Marktgemeinde St. Jakob i.Ros.

Ich erfülle die Kriterien der Richtlinien (insb. § 3 und 4) und stimme einer Überprüfung der Meldedaten zu.

Ich nehme zur Kenntnis, dass es sich bei gegenständlicher Förderung um eine freiwillige Leistung handelt und somit kein Rechtsanspruch besteht (§ 1 Abs. 2)

Die Auszahlung der Förderung in Höhe von EUR 300,00 jährlich (§ 2) soll auf nachstehendes Konto erfolgen:

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

St. Jakob i. Ros., am _____ _____
Unterschrift Antragsteller:

Die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses für das abgelaufene Studien- bzw. Lehrjahr erfolgt im Nachhinein und ausschließlich nach Vorlage des Erfolgsnachweises!

Der Antrag für das bevorstehende Studien- bzw. Lehrjahr muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Marktgemeindeamt St. Jakob i. Ros. eingelangt sein.
Dem Antrag ist eine Inskriptionsbestätigung bzw. ein Lehrvertrag beizulegen.

Auszug aus den Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschluss vom 20.6.2018 bzw. 28.11.2019:

§ 1 Abs 2

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde St. Jakob i.Ros.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieses Zuschusses.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde St. Jakob i.Ros. fördert den Beibehalt des Hauptwohnsitzes von Studenten, Lehrlingen und Schülern, welche den Hauptwohnsitz in St. Jakob belassen in Form eines Fahrtkostenzuschusses mit einer jährlichen Einmalzahlung von € 300,00.

§ 3 Begünstigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle Studenten, Lehrlinge und Schüler, die während ihrer Ausbildung mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Jakob gemeldet sind.

§ 4 Fördervoraussetzung, Beantragung, Bewilligung, Auszahlung

Die Leistungsempfänger müssen die Förderung bis 31. Oktober jeden Jahres beantragen.
Die Förderung (Fahrtkostenzuschuss) von € 150,-- für Studenten pro Semester sowie für Lehrlinge und Schüler von jährlich € 300,-- wird auf das angegebene Konto des Leistungsempfängers jeweils im September des folgenden Jahres ausbezahlt.
Bereits angemeldete Studenten müssen eine Inskriptionsbestätigung mit der Beantragung vorlegen.
Die Förderung von Studenten wird bis zum 27. Lebensjahr gewährt. Pro Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis von 8 Semesterwochenstunden bzw. 16 ECTS-Punkten dem Antrag beizulegen.
Lehrlinge haben den Nachweis eines positiven Lehrerfolges zu erbringen.
Bei Gewährung von Freifahrten für Lehrlinge und Schüler besteht kein Förderanspruch.